



**Stellungnahme
zum Entwurf eines Dritten Gewaltschutzgesetzes
(BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019)**

Vorbemerkungen:

Der Entwurf schlägt eine Reihe von Verschärfungen des Strafrechts vor: Im Folgenden wird nur punktuell zu einigen geplanten Änderungen des StGB (Art 2 des Entwurfs) und des JGG (Art 3 des Entwurfs) Stellung genommen, was jedoch keine Zustimmung zu anderen Vorschlägen bedeutet.

Noch vor dem Ministerratsbeschluss, nach Bekanntwerden der Pläne Anfang Februar 2019, wurden die geplanten Strafverschärfungen von vielen Seiten kritisiert. Regierungsvertreter stellten dazu freilich umgehend klar, dass man das Paket durchziehen werde und gegen Kritik immun sei. So war auf der ORF Homepage vom 13.12.2018 zu lesen: „Wer sich in Österreich an Frauen und Kindern vergeht, der hat keine Milde verdient, sondern eine ordentliche, harte Strafe“ (so Ex-Bundeskanzler Sebastian Kurz zum erarbeiteten Paket); und „Kritik „von sogenannten Experten“ schmetterte Ex-Vizekanzler Heinz-Christian Strache (FPÖ) ab. ... „Wer sich an Frauen vergeht, hat keine Milde verdient, sondern hat mit allen Konsequenzen zu rechnen“.

Nun ist es zwar nichts wirklich Neues, dass kritische Stellungnahmen der „sogenannten Experten“ an den Universitäten (Strafrechtsinstituten) weitgehend ignoriert werden. Was die geplanten strafrechtlichen Verschärfungen des 3. Gewaltschutzgesetzes betrifft, so ist aber doch bemerkenswert, dass deutliche Kritik auch von Praktikern, insbesondere der Justiz, sowie Opferschutzorganisationen gekommen ist. Sogar den Mitgliedern der Task Force Strafrecht erscheint eine „Strafverschärfung bei den Delikten gegen Leib und Leben, Freiheit und sexuelle Integrität und Selbstbestimmung grundsätzlich nicht erforderlich“. Sie befürworten nur in einzelnen Bereichen eine Nachschärfung – die Erhöhung der Mindeststrafdrohungen und der Ausschluss der bedingten Strafnachsicht bei Vergewaltigung gehören jedenfalls nicht dazu.

Es steht außer Streit, dass „aufgezeigt werden muss, dass man sich an Frauen nicht vergreifen darf.“ Es müssen schuldangemessene Strafen dafür verhängt werden. Die Strafen dürfen keine Bagatellisierung zum Ausdruck bringen, aber schuldangemessen heißt nicht möglichst hohe und unbedingte Strafen. Die Gerichte verhängen bei Gewalt- und Sexualdelikten durchaus schuldangemessene Strafen, von Milde der Gerichte kann keine Rede sein. Das wird wieder und wieder einfach behauptet, ohne dafür einen Nachweis zu erbringen. Gerade den gegenteiligen Nachweis hat Prof. Grafl in seinem Gutachten für die Task Force Strafrecht und in mehreren Untersuchungen erbracht. Es ist eine Illusion zu glauben, dass durch ständige Erhöhung von Strafandrohungen potentielle Straftäter beeinflussbar sind. Die Vorschläge widersprechen den Ergebnissen von Grafl, der auf einer medienöffentlichen Tagung der Richtervereinigung im Sep-

tember 2018 härtere Strafen für Gewalt- und Sexualstraftäter „aus empirischer und kriminologischer Sicht unsinnig“ bezeichnet hat.

Mit dem StRÄG 2015 wurden ohnehin bereits zahlreiche Strafdrohungen für Gewaltdelikte beträchtlich erhöht; für Sexualdelikte war das schon vorher in mehreren Etappen geschehen. Die Obergrenzen der Strafdrohungen sind bereits in derartigen Höhen, dass eine weitere Hinaufsetzung gar nicht mehr möglich ist, ohne das Strafdrohungsgefüge völlig zu zerstören. Daher schlägt der Entwurf nun andere Verschärfungsmaßnahmen vor.

Zu Art 2 Z 1, 2, 6, 7 und 14 des Entwurfs:

Um dem (nicht mehr geltenden) Regierungsprogramm zu entsprechen, sollen (unter anderem) neue Erschwerungsgründe hinzukommen (§ 33 Abs 1 und 2 StGB), der Rückfall (§ 39 StGB-Entwurf) zu einer zwingenden strafrahmenändernden Bestimmung werden und einige Untergrenzen von Strafdrohungen (§ 39a StGB-Entwurf) – insbesondere für die Vergewaltigung – angehoben werden.

Die geplante Anhebung der Untergrenzen ist nicht vernünftig und abzulehnen: Es ist wichtig, den Gerichten ausreichend Spielraum zu lassen, damit sie auf das breite Spektrum von Fallkonstellationen und die konkreten Umstände der Tatbegehung angemessen reagieren können. Die Kriminalität ist trotz vieler neuer Tatbestände und der Zunahme der Bevölkerung insgesamt rückläufig. Die Einführung von Mindeststrafen wird lediglich zum Ansteigen der Häftlingszahlen und damit zu einer Destabilisierung innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern führen (so treffend Alexia Stuefer, Vizepräsidentin der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen).

Im Übrigen überschneiden sich die Fälle des geplanten § 39a StGB-Entwurf vielfach mit den vorgeschlagenen neuen Erschwerungsgründen (§ 33 Abs 2 StGB-Entwurf). Weiters greift bei vielen Fällen auch gleichzeitig die zwingende Erhöhung der Obergrenzen der Strafdrohungen um die Hälfte (§ 39 StGB-Entwurf). Das Verhältnis dieser Bestimmungen zueinander erscheint wenig durchdacht.

Der geplante neue Erschwerungsgrund gem § 33 Abs 1 Z 6a StGB-Entwurf ist ebenfalls abzulehnen. Wie soll das funktionieren? Wenn man Opfer strafbarer Handlungen in der Hauptverhandlung fragt, wie es ihnen jetzt geht, wird vermutlich jedes Opfer, auch eines Vermögensdelikts, sinngemäß sagen: „nicht gut, ich muss immer wieder an diese Geschichte denken.“ Eine gewisse Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers liegt in der Natur jeder strafbaren Handlung gegen persönliche Rechtsgüter und ist in der „Normalstrafdrohung“ berücksichtigt. Es besteht die Gefahr, dass dieser Erschwerungsgrund regelmäßig zur Anwendung kommt und damit de facto nicht nur die schwereren, sondern die Normalfälle des jeweiligen Delikts erfasst.

Entschieden abzulehnen ist auch der geplante Ausschluss der gänzlichen bedingten Strafnachsicht bei einer Verurteilung wegen Vergewaltigung (§ 43 Abs 3 StGB-Entwurf):

Wenn bisher – in seltenen Einzelfällen – eine zur Gänze bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe verhängt wurde, dann handelte es sich um ganz besondere Fälle, in denen ein Freiheitsentzug unverhältnismäßig gewesen wäre. Es gibt bei jedem Delikt Grenzfälle, in denen die Deliktsvoraussetzungen – bei der Vergewaltigung etwa die Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben – nur ganz knapp erfüllt werden. Es können gewichtige Milderungsgründe vorliegen; und vielleicht hat sich das Opfer, das mit dem Täter in einer Beziehung gelebt hat, mit ihm erkennbar wieder versöhnt und würde die erstattete Anzeige gerne wieder zurückziehen, sodass eine unbedingte Freiheitsstrafe auch den Interessen des Opfers zuwiderliefe. Für derartige Sonderfälle muss es weiterhin möglich sein, eine reine bedingte Freiheitsstrafe zu verhängen. Im Vordergrund müssen spezialpräventive Erwägungen stehen. Davon abgesehen ist der Ausschluss der gänzlichen bedingten Strafnachsicht bei einem einzigen Delikt ein Systembruch und wäre allein schon aus diesem Grund abzulehnen.

Zu Art 2 Z 15 (§ 220b StGB-Entwurf):

Das Tätigkeitsverbot soll laut Entwurf **erheblich ausgeweitet** werden. Nahezu der gesamte Pflegebereich soll erfasst werden, und zwar nicht nur in Bezug auf Sexualstraftaten. Künftig können auch Taten gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit zum Ausspruch eines Tätigkeitsverbots führen, wenn für die Tat mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe angedroht ist. Das geht entschieden zu weit und wurde auch von der Tarsk Force Strafrecht – entgegen den Erläuterungen zum Entwurf – nicht in ihren Maßnahmenkatalog aufgenommen.

Das Tätigkeitsverbot sollte auf Sexualdelinquenten **beschränkt** bleiben und nicht schrittweise zu einem Berufsverbot für alle möglichen Verurteilten ausgeweitet werden. Die nach dem Entwurf vorgesehenen, durchwegs lebenslangen Berufsverbote – die Beschränkung auf 5 Jahre soll entfallen – sind schwerwiegende Grundrechtseingriffe. Ob sie in diesem weiten Ausmaß wirklich unverzichtbar sind, sollte ein um die Grundrechte besorgerter Gesetzgeber eingehend prüfen und in den Erwägungen zum Gesetz darlegen. Der Verweis auf das Regierungsprogramm kann eine seriöse Befassung und Begründung nicht ersetzen.

Gegen einen zB wegen Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) oder schwerer Nötigung (§ 106 StGB) zum Nachteil eines Gebrechlichen, Kranken, geistig Behinderten oder eines noch nicht 18-jährigen Schülers verurteilten Betreuers, Pflegers oder Lehrers kann ein lebenslanges Tätigkeitsverbot in entsprechenden Vereinen oder Einrichtungen (zB Altersheimen, Krankenhäusern, Schulen) verhängt werden. Wenn der Verurteilte trotzdem einer solchen Tätigkeit nachgeht, drohen ihm Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze (§ 220b Abs 4 StGB-Entw). Aber nicht nur der Verurteilte selbst, sondern auch Dritte (zB Arbeitgeber, Arbeitsvermittler) können sich als Beteiligte (§ 12 StGB) strafbar machen, wenn sie den Verurteilten (weiter) beschäftigen oder (weiter) vermitteln (siehe Erl. S 9). Sie müssen nur in Kauf nehmen, gegen den Betreffenden bestehe (noch) ein Tätigkeitsverbot (**bedingter Vorsatz**), Wissentlichkeit ist nicht mehr erforderlich. **Auch das geht entschieden zu weit**. Es besteht immer die Gefahr, dass sich Arbeitgeber und Arbeitsvermittler mit “einem Fuß im Kriminal befinden”, wenn sie sich nicht hinreichend erkundigen, ob gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Tätigkeitsverbot verhängt wurde oder noch aufrecht ist. Ein bedingter

Vorsatz ist schnell angenommen. Die in der Leitung von Betreuungs-, Schul- und Pflegeeinrichtungen eingesetzten Personen sollten nicht unnötig kriminalisiert oder auch nur der Gefahr von beängstigenden und demotivierenden Ermittlungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Zumindest sollte auf das Erfordernis der Wissentlichkeit nicht verzichtet werden.

Zu Art 3 Z 1 (§ 19 Abs 4 JGG-Entwurf):

Nach dem Entwurf sollen Junge Erwachsene wieder den "normalen" Strafdrohungen für Erwachsene unterliegen, wenn sie bestimmte schwerere Delikte begangen haben.

Auch das ist verfehlt und entschieden abzulehnen. Heranwachsende sollten gerade umgekehrt stärker dem Jugendstrafrecht unterstellt werden: Trotz früherer biologischer Reife hat sich die Jugendphase in den letzten Jahrzehnten verlängert (späteres Verlassen des Elternhauses, späterer Eintritt in das Berufsleben, spätere Familiengründung). Forschungsergebnisse belegen, dass die neurobiologische Reifung des Gehirns (Verhaltenssteuerung, Aufbau des Wertesystems) in das dritte Lebensjahrzehnt hinein andauert. Schließlich zeigt die Rückfallsforschung, dass Freiheitsstrafen bei jüngeren Delinquenz Karrieren verfestigen.

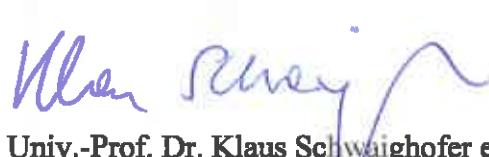
Die geltende Absenkung der Untergrenzen (wie für jugendliche Straftäter) ist ohnehin nur eine bescheidene Besserstellung der "jung-erwachsenen" im Vergleich zu den erwachsenen Straftätern, die auf jeden Fall erhalten bleiben sollte. Auch die von der früheren Regierung eingesetzte Task Force Strafrecht hatte eine solche kriminalpolitisch kontraproduktive Maßnahme nicht erwogen.

Keine Änderung des § 107c StGB (Cybermobbing)?

Es verwundert, dass eine von der Task Force vorgeschlagene, sehr vernünftige Änderung im Entwurf fehlt: Auf Grund der unglücklichen Formulierung des § 107c StGB, die an § 107a StGB angelehnt ist, wird der einmalige Upload kompromittierender Bilder oder Videos nicht erfasst, weil „fortgesetzt“ mehrere Handlungen erfordert (Bericht der Task Force Seite 16 f; Salimi JSt 2015, 195; ebenso OLG Wien 21 Bs 278/16k = JSt-Slg 2017/60, 563). Daher sollte die von der Task-Force Strafrecht empfohlene Änderung des § 107c StGB in Richtung „**Fortdauernde Belästigung**“ umgesetzt werden. Es sollte darauf ankommen, dass die Tatsachen oder Bildaufnahmen längere Zeit für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar sind.

Es ist sehr zu hoffen, dass der Entwurf zumindest in dieser Form nicht umgesetzt wird.

Innsbruck, am 17.6.2019


Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer eh.


Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier eh.